



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Vertrag

zwischen der

Direktion der Justiz- und des Innern (JI) des Kantons Zürich,
Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich,

und

DELTA Security AG,
Mühlfangstrasse 1, 8570 Weinfelden

betreffend

**Sicherheitsdienstleistungen für die Staats- und Jugendanwaltschaften des
Kantons Zürich**

Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen Los 1



Inhalt

1	Vertragsparteien	4
	Auftraggeberin und Auftragnehmerin	4
2	Vertragsgegenstand	4
	Sicherheitsdienstleistungen Strafverfolgung	4
3	Vertragsbestandteile	4
	Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen	4
4	Leistungen	4
	Leistungskategorien	4
	Leistungsbezug durch die Bedarfsträger	5
	Verfügbarkeit der Leistungen	5
5	Leistungserbringung	5
	Grundsätze und besondere Vorgaben für die Leistungserbringung	5
	Anforderungen an das Sicherheitspersonal	5
	Liste des einzusetzenden Sicherheitspersonals	5
	Personaleinsatzplanung	6
	Abruf der Leistungen durch die Bedarfsträger	6
	Auftragsbestätigung und Einsatzliste	6
	Ausrüstung des Sicherheitspersonals	7
	Melde- und Rapportwesen	7
	Qualitätssicherung	7
	Leistungskontrollen	7
6	Leistungsvergütung	7
	Leistungsvergütung	7
	a. Stundenpauschale	7
	b. Zuschlag für So/FT und Nachtdienst	8
	c. Wegpauschale	8
	Vergütung für die einsatzbezogene Einarbeitung des Sicherheitspersonals	8
	Preisanpassungen	8
7	Leistungsabrechnung	9
	Rechnungsstellung und Zahlungsfrist ab Rechnungseingang	9
	Leistungsstatistik	9
8	Haftung	9
	Haftung und Versicherungsdeckung	9
9	Personensicherheitsüberprüfung	9
	Umfang und Durchführung der Personensicherheitsüberprüfung	9
	Ausschluss von Personal bei einer negativen Personensicherheitsüberprüfung	10
10	Datenschutz und Datensicherheit	10
	Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit	10
	Geheimhaltungspflichten und Folgen bei deren Verletzung	10
	Aufbewahrung von Dokumenten und Datenträgern	10

11 Kooperation und Kommunikation	11
Ansprechpersonen	11
Wahrung der Vertraulichkeit	11
Informationspflicht	11
12 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten, Leistungsstörungen und Vertragsmängeln	11
Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten	11
Vorgehen bei Leistungsstörungen	11
Salvatorische Klausel	12
13 Laufzeit, Anpassung und Kündigung des Vertrags	12
Laufzeit und optionale Vertragsverlängerung	12
Anpassung des Vertrags	12
Kündigung des Vertrags	12
14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	13
Anwendbares Recht	13
Gerichtsstand	13
15 Schlussbestimmung	13
Inkrafttreten	13



1 Vertragsparteien

Auftraggeberin und
Auftragnehmerin

§ 1. Der vorliegende Vertrag gilt zwischen der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, nachfolgend als Auftraggeberin bezeichnet und der DELTA Security AG, nachfolgend als Auftragnehmerin bezeichnet.

2 Vertragsgegenstand

Sicherheitsdienstleistungen
Strafverfolgung

§ 2. Der Vertrag regelt die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen für die Staats- und Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich, die Vergütung dieser Leistungen und die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien.

3 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile
und deren Rangfolge
bei Widersprüchen

§ 3. ¹ Der Vertrag besteht aus

- a. der vorliegenden Vertragsurkunde,
- b. den Ausschreibungsunterlagen «Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen» vom 26. April 2016,
- c. dem Angebot der Auftragnehmerin vom 27. Juni 2016 sowie
- d. den Allgemeinen datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte vom 24. Juni 2015.

² Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, bestimmt sich deren Rang nach der Einordnung gemäss vorstehender Reihenfolge.

³ Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und werden ausdrücklich wegbedungen.

4 Leistungen

Leistungskategorien

§ 4. Die Auftragnehmerin erbringt folgende unter Kapitel 5 der Ausschreibungsunterlagen vom 26. April 2016 beschriebene Sicherheitsdienstleistungen:

- a. Leistungskategorie SV/A: Sicherheitsdienste bei Hafteinvernahmen
- b. Leistungskategorie SV/B: Logendienste.

Leistungsbezug durch die Bedarfsträger

§ 5. Die Leistungen können von den unter Kapitel 5.1.1 der Ausschreibungsunterlagen vom 26. April 2016 aufgeführten Bedarfsträgern der Staats- und Jugendanwaltschaften auf Abruf bezogen werden.

Verfügbarkeit der Leistungen

§ 6. Die Auftragnehmerin gewährleistet die jederzeitige Verfügbarkeit der von den Bedarfsträgern benötigten Sicherheitsdienstleistungen sowie die Einhaltung der festgelegten Reaktionszeiten namentlich durch

- a. eine rund um die Uhr erreichbare Einsatzzentrale,
- b. einen genügend grossen Personalpool von Sicherheitsangestellten, welche die unter Kapitel 5.4 der Ausschreibungsunterlagen vom 26. April 2016 definierten Anforderungen erfüllen,
- c. einen Pikettdienst, damit die Sicherheitsdienstleistungen bei Bedarf auch kurzfristig abgerufen werden können.

5 Leistungserbringung

Grundsätze und besondere Vorgaben für die Leistungserbringung

§ 7. ¹ Die Leistungserbringung erfolgt gemäss den Weisungen der Bedarfsträger.

² Die einzelnen Bedarfsträger und die Auftragnehmerin können soweit erforderlich besondere Dienstvorschriften (BDV) festlegen. Die BDV für die Einsätze bei den einzelnen Bedarfsträgern enthalten namentlich Angaben betreffend

- a. das gegenüber dem eingesetzten Sicherheitspersonal weisungsbefugte Personal der Bedarfsträger,
- b. die für einsatzbezogene Fragestellungen zuständigen Ansprechpersonen der Bedarfsträger einerseits und der Auftragnehmerin andererseits,
- c. die betriebsspezifischen Abläufe der Bedarfsträger,
- d. die Ausgestaltung des Rapport- und Meldewesens,
- e. die vor Ort bei den Bedarfsträgern erlaubten und verbotenen Gegenstände.

Anforderungen an das Sicherheitspersonal

§ 8. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ausschliesslich Sicherheitspersonal einzusetzen, welches

- a. den Anforderungen gemäss Kapitel 5.4 der Ausschreibungsunterlagen vom 26. April 2016 entspricht,
- b. die Personensicherheitsüberprüfung positiv durchlaufen und
- c. die Geheimhaltungsverpflichtung unterschrieben hat.

Liste des einzusetzenden Sicherheitspersonals

§ 9. ¹ Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin spätestens einen Monat vor Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags eine Liste mit dem für Einsätze bei den Bedarfsträgern vorgesehenen Sicherheitspersonal (Personalpool) einzureichen, welches die Anforderungen erfüllt.



² Die Liste muss bei personellen Änderungen aktualisiert und der Auftraggeberin jeweils unaufgefordert am 30.06 und 31.12 eingereicht werden.

³ Der Liste zwingend beizulegen sind alle Strafregisterauszüge, die Einträge enthalten und daher von der Auftraggeberin überprüft werden müssen.

⁴ Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ausschliesslich die auf dieser Liste angegebenen Personen bei den Bedarfsträgern der Auftraggeberin einzusetzen.

Personaleinsatz-
planung

§ 10. ¹ Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass

- a. genügend Sicherheitspersonal mit dem von den Bedarfsträgern geforderten Profil eingeplant wird,
- b. die Einsätze am richtigen Ort und zur richtigen Zeit durchgeführt werden,
- c. das Sicherheitspersonal seine Einsatzorte und Dienstzeiten kennt und
- d. die Aufträge entsprechend dem Einsatzplan ausgeführt werden.

² Die Auftragnehmerin gestaltet die Personalplanung derart, dass jeweils möglichst dieselben Sicherheitsangestellten bei den einzelnen Bedarfsträgern und/oder für eine bestimmte Leistungskategorie eingesetzt werden, damit der Aufwand für die einsatzbezogene Einführung und Einarbeitung möglichst gering gehalten werden kann.

Abruf der Leistungen
durch die Bedarfs-
träger

§ 11. Der Abruf der Leistungen erfolgt per Telefon, E-Mail oder Fax an die Einsatzzentrale der Auftragnehmerin unter Angabe

- a. der Leistungskategorie der benötigten Sicherheitsdienstleistungen,
- b. der Anzahl des für den betreffenden Einsatz benötigten Sicherheitspersonals,
- c. der Ausrüstung des Sicherheitspersonals,
- d. der Einsatzzeiten,
- e. der voraussichtliche Dauer des Einsatzes und
- f. des Einsatzortes mit Angaben dazu, wo respektive bei wem sich das Sicherheitspersonal vor Ort anmelden muss.

Auftragsbestätigung
und Einsatzliste

§ 12. ¹ Die Auftragnehmerin bestätigt den Bedarfsträgern, welche Leistungen abrufen, den Auftrag per E-Mail oder Fax.

² Die Auftragnehmerin lässt den Bedarfsträgern, unter Vorbehalt von kurzfristigen Leistungsabrufen, jeweils bis spätestens 3 Tage vor dem Einsatz eine Einsatzliste zukommen, aus welcher die Personalien des für den betreffenden Einsatz vorgesehenen Sicherheitspersonals hervorgeht.

³ Die Auftragnehmerin hat einen kurzfristigen Personalwechsel vorgängig mit dem Bedarfsträger abzusprechen.



Ausrüstung
des Sicherheits-
personals

§ 13. ¹ Das eingesetzte Sicherheitspersonal muss über die für den jeweiligen Einsatz notwendige Ausrüstung gemäss den Vorgaben der Bedarfsträger verfügen.

² Die Wartung der Ausrüstungsgegenstände und die Einholung der notwendigen Bewilligungen obliegen der Auftragnehmerin.

Melde- und
Rapportwesen

§ 14. ¹ Das Sicherheitspersonal hat Unregelmässigkeiten oder Interventionen während der Einsätze schriftlich festzuhalten und den Bedarfsträgern mitzuteilen.

² Umstände, welche sofortige Massnahmen erfordern, sind den für einsatzbezogene Fragestellungen zuständigen Ansprechpersonen der Bedarfsträger unverzüglich mitzuteilen.

³ Die Einzelheiten für das Melde- und Rapportwesen erfolgt nach den Vorgaben der Bedarfsträger respektive den besonderen Dienstvorschriften (BDV).

Qualitätssicherung

§ 15. Die Auftragnehmerin gewährleistet eine professionelle Leistungserbringung durch sorgfältig ausgewähltes und instruiertes Personal, das sich über eine ausreichende fachliche Qualifikation ausweisen kann und sich entsprechend den Anforderungen zur Erfüllung der vertraglich übertragenen Aufgaben laufend fort- und weiterbildet.

Leistungskontrollen

§ 16. ¹ Die Bedarfsträger und die Auftragnehmerin führen regelmässig gemeinsame Leistungskontrollen durch.

² Die Auftraggeberin und die einzelnen Bedarfsträger sind ausserdem dazu befugt, jederzeit unangekündigt das eingesetzte Sicherheitspersonal hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an das Personal und einer auftragsgemässen Leistungserbringung zu überprüfen. Ungenügende Ergebnisse werden umgehend gegenüber der Auftragnehmerin beanstandet.

³ Die Auftraggeberin ist berechtigt den weiteren Einsatz des von Beanstandungen betroffenen Personals zu untersagen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet unverzüglich und ohne Kostenfolgen für die Auftraggeberin für Ersatz zu sorgen.

6 Leistungsvergütung

Leistungsvergütung
a. Stundenpauschale

§ 17. ¹ Die Vergütung der Sicherheitsdienstleistungen erfolgt für die unter Kapitel 5.4.2 der Ausschreibungsunterlagen vom 26. April 2016 definierten Personalprofile auf der Grundlage folgender Stundenpauschalen:

- a. Profil A: CHF [REDACTED] exkl. MWSt, pro Stunde
- b. Profil B: CHF [REDACTED] exkl. MWSt, pro Stunde.

² Die anbietende Sicherheitsunternehmung kann pro Einsatz branchenüblich mindestens 3 Stunden verrechnen.



³ Die Abrechnungseinheit beträgt im Übrigen 0.5 Stunden, d.h. angebrochene halbe Stunden können als solche verrechnet werden.

b. Zuschlag für So/FT und Nachtdienst § 18. Die an Sonn- und Feiertagen (So/FT) und während der Nacht von 23.00 bis 6.00 Uhr geleisteten Dienste werden durch die Stundenpauschale nach den Ansätzen gemäss vorstehender Vertragsbestimmung und einen Zuschlag von 10 Prozent auf die Stundenpauschale abgegolten.

c. Wegpauschale § 19. ¹ Die Wegpauschale pro Person und Einsatz beläuft sich auf CHF 10, exkl. MWSt.

² Mit der Wegpauschale sind die Fahrtspesen sowie die Wegzeiten des Sicherheitspersonals abgegolten.

Vergütung für die einsatzbezogene Einarbeitung des Sicherheitspersonals § 20. ¹ Die Zeit für die einsatzbezogene Einführung und Einarbeitung des Personals gemäss den betrieblichen Bedürfnissen der einzelnen Bedarfsträger wird der Auftragnehmerin einmalig vergütet.

² Die einsatzbezogene Einführung und Einarbeitung neuen Personals geht zulasten der Auftragnehmerin.

Preisanpassungen § 21. ¹ Die Preise werden jeweils für mindestens ein Kalenderjahr festgelegt.

² Die Auftragnehmerin kann auf ein neues Kalenderjahr hin, erstmals per 1. Januar 2018, jeweils mindestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres, folgende Preisanpassungen beantragen:

- a. GAV-bedingte Preisanpassung: Prozentuale Änderung der Lohn- und Lohnnebenkosten bis maximal der Anpassungen gemäss allgemeinverbindlichem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) sowie der gesetzlichen Sozialleistungen des kommenden Jahres x 0.8.
- b. Teuerungsbedingte Preisanpassung: Prozentuale Änderung bis maximal der Höhe der Jahresteuern (Jahresdurchschnittswerte) gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) x 0.2 (Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Beispiel:

Erhöhung der lohngebundenen Kosten $2.5\% \times 0.8 = 2.0\%$

Erhöhung LIK auf der Basis der Jahresdurchschnittswerte $2.0\% \times 0.2 = 0.4\%$

Preisanpassung 2.4%.

³ Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin unaufgefordert alle nötigen Belege (GAV alt und neu, LIK etc.) und Berechnungen zur Beurteilung der beantragten Preisanpassung einzureichen.

⁴ Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin bei GAV-bedingten Preisanpassungen zudem unaufgefordert den Nachweis über die vollumfängliche Weiterreichung der Lohnerhöhung an das Sicherheitspersonal vorzulegen.

7 Leistungsabrechnung

Rechnungsstellung
und Zahlungsfrist ab
Rechnungseingang

§ 22. ¹ Die Rechnungsstellung der Auftragnehmerin für die erbrachten Leistungen erfolgt monatlich direkt an diejenigen Bedarfsträger, die einen Leistungsbezug getätigt haben.

² Die Rechnungen werden mittels Abgleich mit den Journalen der Bedarfsträger geprüft, worin Dienstbeginn und Dienstende des eingesetzten Sicherheitspersonals verzeichnet werden.

³ Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang beim Bedarfsträger.

Leistungsstatistik

§ 23. Die Auftragnehmerin lässt der Auftraggeberin jährlich bis spätestens 31. Januar des Folgejahres eine Leistungsstatistik per 31. Dezember zukommen, aus welcher für jeden Bedarfsträger die bezogenen Leistungen nach Leistungskategorie, aufgeschlüsselt nach den auf die einzelnen Personalprofile (A, B) und Einsatzzeiten (Mo-Sa, So/FT, Nachtdienst) entfallenden Stunden, die Anzahl verrechneter Wegpauschalen sowie die jeweiligen Rechnungsbeträge hervorgehen.

8 Haftung

Haftung und
Versicherungs-
deckung

§ 24. ¹ Die Auftragnehmerin haftet gemäss § 4a des Haftungsgesetzes (HG) des Kantons Zürich vom 14. September 1969 kausal für den Schaden, welchen sie durch rechtswidrige Tätigkeit oder Unterlassung verursacht.

² Die Auftragnehmerin hat während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen CHF je Schadensereignis aufrechtzuerhalten.

³ Der gültige und ausreichende Versicherungsschutz muss von der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin jederzeit nachgewiesen werden können.

9 Personensicherheitsüberprüfung

Umfang und
Durchführung der
Personensicherheits-
überprüfung

§ 25. ¹ Das Sicherheitspersonal muss von der Auftragnehmerin vor seinem ersten Einsatz sowie periodisch alle drei Jahre einer Personensicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Die Auftraggeberin kann in einzelnen Fällen auch eine frühere Überprüfung verlangen.

² Die von der Auftragnehmerin durchzuführende Personensicherheitsüberprüfung umfasst die Beibringung eines Strafregisterauszugs, der nicht älter als sechs Monate sein darf, sowie die schriftliche Befragung betreffend Urteilen wegen Übertretungen, aus dem Strafregister gelöschten Strafen sowie hängigen und eingestellten Strafverfahren.



³ Die Auftragnehmerin unterbreitet der Auftraggeberin die Ergebnisse der Personensicherheitsüberprüfung mit der Liste des für Einsätze vorgesehenen Sicherheitspersonals gemäss § 9 dieses Vertrags.

Ausschluss
von Personal bei
einer negativen
Personensicher-
heitsüberprüfung

§ 26. ¹ Die Auftraggeberin behält sich vor, Personen aufgrund einer negativen Sicherheitsüberprüfung oder aus einem anderen relevanten Grund, welcher nicht genannt werden muss, von der Auftragserfüllung auszuschliessen.

² Die Auftragnehmerin hat diesfalls unverzüglich und ohne Kostenfolgen für die Auftraggeberin für einen Ersatz durch anderes Personal zu sorgen, welches den Anforderungen an das Sicherheitspersonal genügt.

10 Datenschutz und Datensicherheit

Gewährleistung des
Datenschutzes und
der Datensicherheit

§ 27. ¹ Der Umgang mit Informationen und Personendaten durch die Auftragnehmerin richtet sich nach

- a. den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 und der dazugehörigen Verordnung (IDV) vom 28. Mai 2008 sowie
- b. den Allgemeinen datenschutzrechtlichen Geschäftsbedingungen bei der Datenbearbeitung durch Dritte vom 24. Juni 2015.

² Die Auftragnehmerin gewährleistet den Datenschutz und die Sicherheit sämtlicher mit der Auftragserfüllung einhergehenden Daten durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen und verpflichtet sich ihre Organe und Mitarbeitenden entsprechend zu instruieren.

Geheimhaltungs-
pflichten und Folgen
bei deren Verletzung

§ 28. ¹ Die Organe und Mitarbeitenden der Auftragnehmerin unterstehen hinsichtlich Tatsachen, die sie bei der Erfüllung der vertraglich übertragenen Aufgabe erfahren, dem Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937.

² Die Geheimhaltungspflicht bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bestehen.

³ Die Auftragnehmerin sorgt dafür, dass das Sicherheitspersonal vor seinem ersten Einsatz eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnet. Die unterzeichneten Geheimhaltungsverpflichtungen müssen der Auftraggeberin auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können.

⁴ Die Auftraggeberin behält sich bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflichten die Erstattung einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden vor.

Aufbewahrung von
Dokumenten und
Datenträgern

§ 29. ¹ Die Auftragnehmerin hat sämtliche mit der Auftrags-erfüllung zusammenhängenden Dokumente und elektronisch verwalteten Daten, namentlich auch die Dokumente zur Personensicherheitsüberprüfung sowie die unterzeichneten Geheimhaltungsverpflichtungen, während zehn Jahren aufzubewahren.

² Die Auftragnehmerin stellt während dieser Dauer die Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der Daten sicher und gewährleistet, dass die zum Lesen der elektronisch verwalteten Daten notwendigen Informatiksysteme und -anwendungen zur Verfügung stehen.

³ Nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer hat die Auftragnehmerin die Dokumente und elektronischen Datenträger unaufgefordert dem Staatsarchiv zur Archivierung anzubieten.

⁴ Die Dokumente und elektronischen Datenträger dürfen nur nach Rücksprache mit der Auftraggeberin und dem Staatsarchiv vernichtet werden.

11 Kooperation und Kommunikation

Ansprechpersonen

§ 30. ¹ Die Vertragsparteien bezeichnen gegenseitig je eine Ansprechperson und eine Stellvertretung dieser Ansprechperson, welche für übergeordnete Fragestellungen aus diesem Vertrag zuständig sind.

² Die Klärung einsatzbezogener Fragen erfolgt primär durch die Bedarfsträger sowie das vor Ort eingesetzte Sicherheitspersonal und die Einsatzzentrale oder den Einsatzleiter der Auftragnehmerin.

³ Die Auftragnehmerin bezeichnet zudem eine Stelle, an welche die Bedarfsträger bei allfälligen Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung gelangen können.

Wahrung der Vertraulichkeit

§ 31. Die Parteien verpflichten sich dazu, sämtliche aus dem Vertragsverhältnis erworbenen Kenntnisse und Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

Informationspflicht

§ 32. Die Vertragsparteien haben eine gegenseitige Informationspflicht über Ereignisse und Entwicklungen, welche die Vertragserfüllung beeinträchtigen können.

12 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten, Leistungsstörungen und Vertragsmängeln

Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

§ 33. Die Vertragsparteien verpflichten sich beim Auftreten von Meinungsverschiedenheiten, namentlich bei strittigen Fragen zur Interpretation dieses Vertrags, einvernehmliche Lösungen anzustreben.

Vorgehen bei Leistungsstörungen

§ 34. ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Partei den vertraglichen Pflichten nicht oder ungenügend nachkommt, hat sie diese umgehend zu mahnen und dieser eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.



² Die säumige Vertragspartei hat die Leistungsstörung innerhalb der angesetzten Frist zu beseitigen.

³ Sind die Ursachen der Leistungsstörung unklar oder sind sich die Vertragsparteien betreffend dem Vorliegen einer Leistungsstörung uneinig, sind beide Parteien verpflichtet, das Gespräch aufzunehmen, falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam festzustellen und schriftlich festzuhalten. Die Vertragsparteien einigen sich wenn nötig über Massnahmen zur Vermeidung künftiger Leistungsstörungen.

Salvatorische Klausel

§ 35. ¹ Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, welche dem Sinn und den wirtschaftlichen Folgen der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmung möglichst nahe kommt.

² Das vorstehende Vorgehen gilt gleichermassen für den Fall, dass sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.

13 Laufzeit, Anpassung und Kündigung des Vertrags

Laufzeit und
optionale Vertrags-
verlängerung

§ 36. ¹ Der Vertrag wird auf eine feste Laufzeit von 5 Jahren, beginnend am 1. März 2017 und endet am 28. Februar 2022, abgeschlossen.

² Die Auftraggeberin verfügt über vier Optionen für eine Vertragsverlängerung um jeweils ein Jahr. Die Optionsrechte können von der Auftraggeberin bis spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Auftragnehmerin geltend gemacht werden.

³ Die Laufzeit des Vertrages dauert bei Gelendmachung der vier Vertragsverlängerungsoptionen längstens bis zum 28. Februar 2026.

Anpassung des
Vertrags

§ 37. ¹ Der vorliegende Vertrag kann mit Einverständnis beider Parteien jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

² Der Vertrag darf durch die Anpassung nicht wesentlich von der Ausschreibung abweichen.

³ Die Anpassungen bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

Kündigung des
Vertrags

§ 38. ¹ Der Vertrag kann bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen gegen die vertraglichen Pflichten beidseitig unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

² Die Kündigung des Vertrags muss auf schriftlichem Wege erfolgen.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbares Recht § 39. Das Vertragsverhältnis untersteht dem Schweizer Recht.

Gerichtsstand § 40. Die Parteien vereinbaren die Stadt Zürich als Gerichtsstand für die Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

15 Schlussbestimmung

Inkrafttreten § 41. Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. März 2017 in Kraft.

Die vorliegende Vertragsurkunde ist zweifach ausgefertigt.

Für die Auftraggeberin:

Direktion der Justiz- und des Innern des Kantons Zürich

Zürich, den 8. 11. 2016


Jacqueline Fehr, Justizdirektorin

Für die Auftragnehmerin:

DELTA Security AG

Zürich, den 8. 11. 2016


Markus Biedermann, Verwaltungsratspräsident DELTA Security AG